

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Dienstflagge für Schiffe  
und Boote der Volksmarine.**

**— Flaggenordnung für Schiffe und Boote —**

Vom 27. Oktober 1960

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 27. Oktober 1960 über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine (GBl. II S. 407) wird folgendes bestimmt:

I. Arten der Flaggen,

Rangabzeichen und Kommandozeichen

1. Von den Schiffen und Booten der Volksmarine werden geführt:

a) Die Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

(Anlage zum § 3 des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. I S. 705] in der Fassung des Gesetzes vom 4. Oktober 1960 über die Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen an die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. I S. 532]).

b) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik

(Anlage zum Gesetz vom 1. Oktober 1959 zur Änderung des Gesetzes über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. I S. 691]).

c) Die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine

(Anlage zur Verordnung).

2. Als Rangabzeichen werden von Schiffen und Booten der Volksmarine geführt:

a) Die Flagge des Ministers für Nationale Verteidigung (Anlage 1)

Die Farbe der Flagge ist blau. In der Mitte der Flagge befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Breite der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5, der Durchmesser des Staatswappens zur Länge der Flagge wie 1 : 3.

b) Die Flagge des Chefs der Volksmarine (Anlage 2, Abb. 1)

Die Flagge zeigt in der Mitte einen unklaren gelben Anker auf blauem Grund, an der dem Stock abgewandten Seite drei untereinanderstehende gelbe, fünfzackige, mit einer Spitze nach oben zeigende Sterne. Die Breite der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5. Die Höhe des Ankers verhält sich zur Breite der Flagge wie 2 : 3. Die Größe eines Sternes beträgt etwa ein Fünftel der Breite der Flagge.

c) Die Flagge eines Vizeadmirals (Anlage 2, Abb. 2)

Die Flagge zeigt in der Mitte einen unklaren gelben Anker auf blauem Grund, an der dem Stock abgewandten Seite zwei untereinanderstehende gelbe, fünfzackige, mit einer Spitze nach oben zeigende Sterne. Die Größen Verhältnisse der Flagge, des Ankers und der Sterne sind die gleichen wie unter Buchst. b.

d) Die Flagge eines Konteradmirals (Anlage 2, Abb. 3)

Die Flagge zeigt in der Mitte einen unklaren gelben Anker auf blauem Grund, an der dem Stock abgewandten Seite im unteren Drittel einen gelben, fünfzackigen, mit der Spitze nach oben zeigenden Stern. Die Größen Verhältnisse der Flagge, des Ankers und des Sternes sind die gleichen wie unter Buchst. b.

3. Als Kommandozeichen werden von Schiffen und Booten der Volksmarine geführt:

a) Der Stander eines Brigadechefs (Anlage 3, Abb. 1)

Der Stander ist weiß und oben und unten mit je einem waagerechten blauen Streifen eingefasst. Er hat in der Mitte einen tiefen dreieckigen Ausschnitt. Die Breite des Standers verhält sich zu seiner Länge wie 2 : 5. Die Breite der blauen Einfassung beträgt etwa ein Viertel der Breite und die Tiefe des Ausschnitts etwa ein Drittel der Länge des Standers.

b) Der Stander eines Abteilungschefs (Anlage 3, Abb. 2)

Der Stander besteht aus einem weißen Dreieck mit einem waagerechten blauen Mittelstreifen. Die Breite des Standers verhält sich zu seiner Länge wie 2 : 5. Die Breite des Streifens beträgt etwa ein Drittel der Breite des Standers.

c) Der Stander eines Gruppenchefs (Anlage 3, Abb. 3)

Der Stander besteht aus einem weißen Dreieck mit einem waagerechten blauen Mittelstreifen. Die Breite des Standers verhält sich zu seiner Länge wie etwa 3 : 4. Die Breite des Streifens beträgt etwa zwei Fünftel der Breite des Standers.

d) Der Wimpel eines Kommandanten (Anlage 3, Abbildungen 4 und 5)

Der Kommandantenwimpel ist entweder rot oder blau und hat in der Mitte einen tiefen spitzwinkligen Ausschnitt. An der dem Stock zugewandten Seite befindet sich eine schwarz-rotgoldene Gösch, in deren Mitte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem goldgelben Lorbeerkranz, angebracht ist. Bei Schiffen verhält sich die Breite des Wimpels zu seiner Länge wie etwa 1 : 26, bei Booten wie etwa 1 : 13. Die Länge der Gösch beträgt etwa das Doppelte der Breite des Wimpels.